

Aktuelle Lohn-Informationen

Zum bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie über diese aktuellen Entwicklungen informieren:

1. Telefonisch gesicherte Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Lohnbuchhaltung ab 01. Februar 2019

Für eine gesicherte Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Lohnabteilung informieren wir Sie für ab 01.02.2019 geltende Telefonzeiten:

Montag bis Freitag	8:30 bis 10:30 Uhr
Montag bis Donnerstag	14:00 bis 15:00 Uhr

Außerhalb der Telefonzeiten könnten Sie jedoch wie gewohnt Ihrem Ansprechpartner in der Lohnabteilung eine E-Mail schreiben oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

2. Lohn - Formulare auf unserer Homepage

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen für die Lohn- & Gehaltsabrechnungen notwendige standardisierte Formulare zum Download (Link siehe unten) zur Verfügung. Diese werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen dem jeweils aktuellen Rechtsprechungs- und Gesetzesstand. Bitte nutzen Sie ausschließlich die von uns bereitgestellten Formulare. Sie finden diese unter:

<http://www.ott-partner.de/downloads.html>

- Personalbogen für Arbeitnehmer
- Personalbogen für geringfügig entlohnte Minijobs bis 450 €
- Personalbogen für kurzfristig Beschäftigte
- Änderungsformular
- Kündigung Arbeitsbescheinigung
- Mutterschutz/Elternzeit
- Pkw-Nutzung
- Erholungsbeihilfe
- Fiktive Brutto-Netto-Berechnung
- Dokumentation tägliche Arbeitszeit für Minijobs bis 450 €
- Sachzuwendungen nach §37B EStG
- Antwortformular Versteuerung Geschenke
- Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht

3. Aufzeichnungspflichten

Wir möchten nochmals an die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten erinnern. Diese gelten für alle sofortmeldepflichtigen Gewerke (mit Ausnahmeregelung), sowie für alle geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigten in allen Unternehmen (ohne Ausnahmen).

Lediglich Familienangehörige (Kinder, Eltern, Ehegatten) sind von der Aufzeichnungspflicht befreit.

Siehe auch unser Rundschreiben vom September 2015. Selbstverständlich erhalten Sie dieses auf unserer Homepage zum Download.

4. Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter nach § 37b EStG

Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter sind vom Unternehmen pauschal mit 30% zu versteuern.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie für das Jahr 2018 Geschenke an Kunden und Geschäftspartner getätigt haben, welche 10 € (Einzelpreis) übersteigen. Falls wir für Sie eine Versteuerung vornehmen sollen, bitten wir Sie, das dazugehörige Formular ausgefüllt Ihrem Lohnsachbearbeiter zu übersenden. Das Formular erhalten Sie auf unserer Homepage zum Download. Es genügt, wenn Sie uns die Gesamtsumme mitteilen. Wir werden die Versteuerung bei der nächsten LSt-Anmeldung vornehmen. Sollten Sie Geschenke an Mitarbeiter ausgegeben haben, teilen Sie dies bitte ebenso im Formular mit. Nicht anzugeben sind:

- Geschenke aus pers. Anlass bis 60 €
- Geschenke bis 44 € monatlich
- Bereits auf der Lohnabrechnung versteuerte und verbeitragte Geschenke

Wünschen Sie ausführlichere Unterlagen zu diesem Thema? Selbstverständlich erhalten Sie unsere Checkliste „Checkliste an Geschäftspartner und Mitarbeiter“ auf unserer Homepage.

Möchten Sie eine persönliche Beratung, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserer Lohnabteilung.

5. Pauschale Versteuerung,

z.B.: Betriebsveranstaltung, Erholungsbeihilfe, Essensmarken, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand (unter gewissen Voraussetzungen), Internetnutzung:

Grundsätzlich sind Leistungen an Arbeitnehmer, welche pauschal versteuert werden können, in demselben Jahr bei der LSt - Anmeldung anzugeben, in dem die Leistung bzw. Auszahlung erfolgte. In all diesen Fällen ist die Folge, dass diese Zahlungen beitragsfrei in der Sozialversicherung bleiben.

Wird bei einer Sozialversicherungsprüfung ein nicht versteuerter Sachverhalt festgestellt, so wird dieser in jedem Fall beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Auch dann, wenn dieser dem Grunde nach pauschalierungsfähig ist.

6. Digitales Meldeverfahren an die Berufsgenossenschaft seit 2017

Erstmalig ab dem 01.01.2017 ist der Lohnnachweis zusätzlich digital an die Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Die dafür notwendigen Informationen erhalten Sie mit dem Entgeltnachweis. Das bisherige Meldeverfahren per online, Fax oder Papier ist parallel in einer zweijährigen Übergangsphase für die Beitragsjahre 2016 und 2017 durchzuführen. Diese Übergangsphase ist nun vorüber. Ab dem kommenden Jahreswechsel 2018/2019 ist nur noch der digitale Übertragungsweg zulässig.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Lohn und Personal:

Petra Wieland
wieland@ott-partner.de

Sandra Röhrle
roehrle@ott-partner.de

Manuela Asam
asam@ott-partner.de

Susanne Fergin
fergin@ott-partner.de

Inna Smolynets
smolynets@ott-partner.de